



# Regelung zur Fahrkostenerstattung

## 1. Grundlage

Gemäß § 11 Absatz 10 der Satzung des VTV Freier Grund 2016 e.V. haben die Mitglieder und Mitarbeiter, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. In diesem Rahmen sind Fahrtkosten zu folgenden Anlässen erstattungsfähig:

- genehmigte Lehrgänge und Fortbildungen
- Wettkämpfe/Meisterschaftsspielbetrieb
- vereinsfremde Sitzungen (als Delegierter des Vereins)
- sonstige vom Vorstand beauftragte Fahrten

## 2. Anspruchshöhe

~~Der Verein erstattet Fahrtkosten in Höhe von 0,15 Euro je gefahrenen Kilometer. Pro Fahrt trägt das Mitglied einen Eigenanteil. Für die ersten 15 gefahrenen Kilometer werden keine Kosten erstattet.~~  
Entfällt per Vorstandsbeschluss vom 4.4.2025 für Fahrten ab 01.07.2025.

Grundsätzlich sind sinnvolle Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Anreise zu Heimwettkämpfen und Einzelanreisen zu Mannschaftswettkämpfen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

## 3. Abrechnung

Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt ausschließlich mit Hilfe des vom Verein zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars. Die Fahrtkosten sind vom Berechtigten selbst abzurechnen. Sammelabrechnungen für mehrere Personen sind nicht zulässig.

## 4. Verzicht

Verzichtet das Mitglied auf die Erstattung von Fahrtkosten, wird der Verein eine Spendenbescheinigung ausstellen. Der Verzicht muss mit dem zur Verfügung gestellten Formular erklärt werden.

## 5. Sonstiges

Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen treffen. Insbesondere kann es sich hierbei um Pauschalen und Obergrenzen handeln.

Vorstandsbeschluss vom 2.8.2016 / geändert 17.8.2022 / geändert 4.4.2025